

INFORMATIONSBLATT

SPARBUCH Sparbuch Hochpustertal

INFORMATIONEN ZUR BANK

RAIFFEISENKASSE HOCHPUSTERTAL GENOSSENSCHAFT - INNICHEN

PFLEGPLATZ 3 - 39038 - INNICHEN

Tel: 0474/913177

Fax: 0474/913183

E-Mail: rk.hochpustertal@raiffeisen.it

PEC: pec08020@raiffeisen-legalmail.it

Webseite: www.raiffeisen.it/hochpustertal

Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: 4745.6.0

dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96 angeschlossen

Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS

WAS IST DAS SPARBUCH

Mit der Spareinlage erwirbt die Bank das Eigentum der vom Kunden hinterlegten Gelder, wobei diese sich verpflichtet, auf Anfrage des Kunden (freie Spareinlage) oder zur vereinbarten Fälligkeit (gesperrte Spareinlage mit bestimmter Fälligkeit) diese zurückzuzahlen. Mit der Spareinlage ist ein Sparbuch verbunden, das auf den Namen lautet und bei jedem Geschäftsfall vorgelegt werden muss. Auf diesem Sparbuch werden die Einzahlungen und Abhebungen vermerkt.

Die Abhebungen können vom Inhaber der Geschäftsbeziehung oder von einem von diesem ausdrücklich Beauftragten durchgeführt werden.

Hauptrisiken (allgemeine und spezifische):

- Möglichkeit der Abänderung der wirtschaftlichen Bedingungen (Habenzinssatz, Kommissionen und Spesen) zu Ungunsten des Kunden, falls vertraglich vorgesehen.
- Das Hauptrisiko ist das Adressenausfallrisiko, d. h. die Möglichkeit, dass die Bank nicht in der Lage ist, dem Inhaber des Sparbuchs den verfügbaren Saldo teilweise oder ganz zurückzuzahlen. [Aus diesem Grund ist die Bank Mitglied des Sicherungssystems (Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken), das jedem Sparbuchinhaber eine Deckung bis zu 100.000,00 Euro sichert.]
Die über den Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehenden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen können in Anwendung der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD - Bank Recovery and Resolution Directive) zur Vorbeugung und den Umgang mit Krisen von Banken und Wertpapierfirmen ab 01.01.2016 dem sog. "Bail-in" unterworfen werden. Entsprechend würden die genannten Einlagen im Falle der Abwicklung der Bank in der Rangordnung nach i) Aktien und anderen Kapital verkörpernden Instrumenten, ii) nachrangigen Anleihen und iii) nicht nachrangigen Anleihen, Zwischenbankeneinlagen und jenen von Großunternehmen, zur Abdeckung der Verluste der Bank herangezogen werden.
Detaillierte Informationen erfährt der Kunde im Blatt "Neue europäische Regelung zum Umgang mit Banken Krisen", das in allen Filialen der Bank zur Verfügung steht und auf der Internetseite der Bank (www.raiffeisen.it/hochpustertal) konsultiert werden kann.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Sperre

Die Spareinlage ist für 12 Monate gesperrt.

KOSTENPOSTEN

Zinssatz vor Abzug des Steuerrückbehalts (im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß)

Nominalzinssatz fix verzinst

Jährlicher Nominalzinssatz	0,500 Prozent
Höhe des effektiven Jahreszinssatzes bei jährlicher Kapitalisierung der	0,500 Prozent

Zinsen (fix verzinst)	
Jährlicher Strafzinssatz auf die Beträge, die vor Fälligkeit der Vinkulierung behoben werden (unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit und maximal im Ausmaß der Nettozinsen)	0,500 Prozent

Steuern	
Stempelsteuer	in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe

Kapitalisierung der Zinsen	
Die Zinsen werden am 31.12. jeden Jahres kapitalisiert. Für die Zinsrechnung wird vom Kalenderjahr (365 Tage) ausgegangen.	

RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

Rücktritt vom Vertrag

Ist das Sparbuch nicht gesperrt, steht es dem Kunden und der Bank zu, jederzeit ohne Straf- und Abschlussgebühren, mittels schriftlicher Mitteilung und mit einer Vorankündigungsfrist von 30 Tagen vom Sparbuchvertrag zurückzutreten. Bei Vorhandensein eines berechtigten oder eines rechtfertigenden Grundes ist der Rücktritt auch ohne Vorankündigung zulässig. Ist das Sparbuch auf bestimmte Zeit gesperrt, kann für diesen Zeitraum nicht vom Vertrag zurückgetreten werden.

Maximalfrist für die Beendigung der Vertragsbeziehung

Die Vertragsbeziehung endet mit der Rückgabe des Sparbuchs. Die Beendigung erfolgt sofort, wenn der Sparbuchbetrag das verfügbare Tageslimit nicht überschreitet, ansonsten gilt eine Vorankündigung von 30 Tagen.

Beschwerden

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Wege (RAIFFEISENKASSE HOCHPUSTERTAL GENOSSENSCHAFT - INNICHEN, PFLEGLATZ 3, 39038 INNICHEN, pec08020@raiffeisen-legalmail.it, rk.hochpustertal@raiffeisen.it, Fax: 0474/913183).

Sollte der Kunde innerhalb von 60 Tagen bzw. im Falle von Zahlungsdiensten innerhalb von 15 Bankarbeitstagen keine oder eine nicht zufriedenstellende Antwort erhalten haben, kann er binnen 12 Monaten ab Einreichung der Beschwerde einen Rekurs an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (ABF) stellen. Weitere Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.

Der Kunde kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; www.conciliatorebancario.it), angestellt.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Kapitalisierung der Zinsen	Periodizität, mit welcher die Zinsen der Einlage gutgeschrieben werden und somit weitere Zinsen produzieren.
Spesen für den Abschluss	Bei der periodischen Regulierung der Zinsen und Spesen belastete Beträge.
Wertstellung	Datum, mit welchem der Zinslauf beginnt.

INFORMATIONSBogen FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Die Einlagen bei der RAIFFEISENKASSE HOCHPUSTERTAL GENOSSENSCHAFT - INNICHEN sind geschützt durch:	Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo (FGD) (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2).
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen unterhalten:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3).
Erstattungsfrist bei Zwangsauflösung eines Kreditinstituts:	Die Erstattung des Fonds erfolgt innerhalb der folgenden Fristen: a) 20 Werktagen bis zum 31.12.2018 (4) b) 15 Werktagen vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 c) 10 Werktagen vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 d) 7 Werktagen ab 01.01.2024
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo Via Massimo d'Azeglio, 33, 00184 Rom Tel.: +39 06/72079001 Fax: 06/72079020 - 06/72079030 E-Mail: info.fongar@fgd.bcc.it
Für weitere Informationen:	www.fgd.bcc.it

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem.

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Sicherungssystem gedeckt, das offiziell als Einlagensicherungssystem anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze.

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Die Einlagen auf einem Konto, dessen Inhaber zwei oder mehrere Personen als Beteiligte einer Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeit sind, werden zum Zweck der Berechnung des Höchstbetrags von 100.000 Euro behandelt, als ob es sich um Einlagen eines einzigen Einlegers handeln würde.

In einigen Fällen sind Einlagen über die 100.000 Euro hinaus gesichert. Der Höchstwert in Höhe von 100.000 Euro gilt nicht bei Einlagen von natürlichen Personen in den neun Monaten nach Gutschrift oder dem Moment, ab welchem die Beträge verfügbar sind, soweit diese Beträge folgenden Umständen entspringen:

- a) Geschäfte in Bezug auf die Übertragung oder die Bestellung von dinglichen Rechten auf Liegenschaften, die dem Wohnzweck dienen;
- b) Scheidung, Pensionierung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Invalidität oder Tod;
- c) Die Bezahlung von Versicherungsleistungen, Entschädigungen und Schadenersatz in Bezug auf Schäden aufgrund von Umständen, die vom Gesetz als Vergehen gegen die Person angesehen werden, oder wegen ungerechter Haft. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.fgd.bcc.it erhältlich.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten.

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.fgd.bcc.it erhältlich.

(4) Erstattung.

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist:

Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo,
Via Massimo d'Azeglio, 33, 00184 Rom
Tel.: +39 06/72079001, Fax: 06/72079020 - 06/72079030
E-Mail: info.fongar@fgd.bcc.it
Website: www.fgd.bcc.it

Der FGD wird Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) innerhalb von 7 Werktagen erstatten, die ab Wirksamkeit der Zwangsauflösung laufen, ohne dass hierfür ein Antrag an das Sicherungssystem notwendig ist. Der Einleger kann direkt bei einem der Schalter vorstellig werden, die der FGD auf seiner Website und auf jener der Bank sowie in den wichtigsten nationalen und lokalen Tageszeitungen angibt. Sollte der Fonds bis zum 31.12.2023 nicht imstande sein, die Rückzahlungen innerhalb von 7 Werktagen vorzunehmen, gewährleistet er einem jeden Inhaber einer gesicherten Einlage auf Anfrage innerhalb von fünf Arbeitstagen den Erhalt eines Betrags zur Deckung der laufenden Spesen, der vom zu erstattenden Betrag abgezogen wird. Der Betrag wird aufgrund der in der Satzung des FGD festgelegten Kriterien festgelegt.

Sollte die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erfolgt sein, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem Einlagensicherungsfonds in Verbindung zu setzen, da eine Frist für Erstattungsforderungen vorgesehen sein kann. Der Anspruch auf Erstattung erlischt nach 5 Jahren ab Datum der Wirksamkeit der Zwangsauflösung der Bank. Die Verjährung wird durch Vorlage einer gerichtlichen Klage, mit Ausnahme der Einstellung des Verfahrens, oder durch Einräumung des Rechts seitens des Einlagensicherungsfonds verhindert.

Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.fgd.bcc.it erhältlich.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Einige Einlagensicherungssysteme sehen allerdings Ausnahmen und Ausschlüsse von der Deckung vor, die bestimmte Einleger betreffen und auf die im Detail auf der Website www.fgd.bcc.it hingewiesen wird. Bestimmte Einlagen sind ausdrücklich von der Erstattung ausgenommen. Bei diesen handelt es sich im Sinne des Art. 96-bis.1 des GVD vom 1. September 1993, Nr. 385, um Folgende:

- a) Die in eigenem Namen und für eigene Rechnung von Banken, Finanzinstituten (wie vom Art. 4 Par. 1 Punkt 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 definiert), Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, Pensionsfonds und öffentlichen Körperschaften getätigten Einlagen;
- b) Die Eigenmittel (wie vom Art. 4 Par. 1 Punkt 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 definiert);
- c) Die Einlagen, die aus Geschäften herrühren, in Bezug auf welche ein endgültiges Urteil für die von den Artikeln 648-bis (Geldwäsche) und 648-ter (Verwendung von Geld, Gütern oder Nutzen rechtswidriger Herkunft) des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten gefallen ist, unbeschadet der Vorgaben des Art. 648-quater des Strafgesetzbuches (Beschlagnahme);
- d) Die Einlagen, deren Inhaber bei Beginn des Zwangsauf Lösungsverfahrens im Sinne der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht identifiziert sind;
- e) Die Anleihen und Forderungen aus Akzepten, Eigenwechseln und Wertpapiergeschäften.

Ihre Bank wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird die Bank dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.